



24.4429 s **Mo. Friedli Esther. Kein Asylverfahren und kein Bleiberecht für Verbrecher. Bevölkerung endlich schützen!**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 4. September 2025

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 4. September 2025 die von Ständerätin Esther Friedli am 18. Dezember 2025 eingereichte und vom Ständerat am 13. März 2024 angenommene Motion vorberaten.

Durch die Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, Massnahmen zu ergreifen oder wenn nötig einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, um Personen im Asylverfahren, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, die wegen eines Verbrechens nach dem Strafgesetzbuch oder dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurden, konsequent vom Asylverfahren ausschliessen und ihnen gegebenenfalls eine bereits erteilte Aufenthaltsbewilligung (Asyl, vorläufige Aufnahme, Schutzstatus S, Familiennachzug etc.) entziehen zu können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Die Minderheit (*Tschopp*, Glättli, Gysin, Klopfenstein Broggini, Molina, Masshardt, Schläfli, Widmer Céline) beantragt die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Paganini

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Greta Gysin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 2025
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass Personen im Asylverfahren, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, die wegen eines Verbrechens nach Strafgesetzbuch (StGB) oder Betäubungsmittelgesetz (BetmG) verurteilt worden sind, konsequent vom Asylverfahren ausgeschlossen werden bzw. ihnen bereits erteilte Aufenthaltsbewilligungen (Asyl, vorläufige Aufnahme, Schutzstatus S, Familiennachzug etc.) entzogen werden. Sofern die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen dafür nicht genügen, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen entsprechenden Erlassentwurf.

1.2 Begründung

Gewalttaten, Raubüberfälle und Tötungsdelikte gehören inzwischen auch in der Schweiz leider zum Alltag. Gemäss Kriminalstatistik 2023 sind 56% der Straftäter Ausländer – und rund die Hälfte davon (44%) Personen in einem Asylverfahren oder «übrige Ausländer». Unter «übrige Ausländer» fallen abgewiesene Asylbewerber, illegale Einwanderer und Kriminaltouristen.

Diese Zahlen zeigen unmissverständlich, dass Personen aus dem Asylbereich weit häufiger kriminell sind als die schweizerische Bevölkerung, aber auch viel krimineller als die ständige ausländische Wohnbevölkerung.

Dennoch entgeht die überwiegende Mehrheit Asylsuchenden, die kriminell werden, aufgrund einer viel zu laschen Praxis der Behörden der im Asylgesetz für solche Fälle vorgesehenen Asylunwürdigkeit, die zur Verweigerung des Asyls führt, oder einem Asylwiderruf, der zum Verlust des bereits gewährten Asyls führt. Obwohl diese Mittel auch dann greifen würden, wenn eine Landesverweisung angeordnet wurde oder wenn die innere Sicherheit der Schweiz verletzt oder gefährdet wird, was bei Verbrechen regelmässig der Fall ist (Art. 53 und 63 AsylG).

Das Asylrecht soll Menschen Schutz gewähren, die in ihrem Heimatstaat an Leib und Leben bedroht und verfolgt werden. Es verschafft aber keinen Anspruch darauf, im Gastland Verbrechen zu begehen und die Sicherheit unserer Bevölkerung zu gefährden – und dennoch im Gastland verbleiben zu dürfen.

Um dies künftig zu verhindern, braucht es griffige Massnahmen. Wer als Asylsuchender in die Schweiz gelangt und hier Verbrechen begeht, ist aus dem Asylverfahren konsequent auszuschliessen und hat das Land zu verlassen. Das Gleiche soll auch für in der Schweiz aufgenommene Personen gelten: Bereits erteilte Aufenthaltsbewilligungen (Asyl, vorläufige Aufnahme, Schutzstatus S, Familiennachzug etc.) sind in solchen Fällen zu widerrufen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 2025

Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 28. August 2024 zur wortgleichen Motion 24.3716 von Pascal Schmid «Bevölkerung schützen. Kein Asylverfahren und kein Bleiberecht für Verbrecher». Seither haben sich keine neuen Entwicklungen ergeben, die eine Neubeurteilung erfordern würden.

Dem Bundesrat sind die Zahlen der Kriminalstatistik 2023 bekannt. Der Anteil der Asylbevölkerung (Vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F, Asylsuchende mit Ausweis N und Schutzbedürftige mit Ausweis S) am Gesamttotal der Beschuldigten nach Strafgesetzbuch betrug im Jahr 2023 gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamts für Statistik 6.6%. Er ruft im Wesentlichen in



Erinnerung, dass es bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen möglich ist, einer straffälligen Person das gewährte Asyl, den Schutzstatus bzw. die angeordnete vorläufige Aufnahme zu entziehen. Die Behörden machen auch konsequent von dieser Möglichkeit in der Praxis auch Gebrauch. Desgleichen wird als Flüchtling anerkannten Personen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden oder wenn gegen sie eine Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 53 des Asylgesetzes [AsylG]; SR 142.31). Inhaltlich ähnliche Bestimmungen gibt es beispielsweise zum Widerruf bzw. dem Erlöschen des Asyls, zur Erteilung bzw. der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und zur Erteilung sowie zum Widerruf und dem Erlöschen des vorübergehenden Schutzes. Von den kantonalen Strafgerichten oder dem Bundesstrafgericht rechtskräftig angeordnete Landesverweisungen führen ferner zum Erlöschen des Asyls (Art. 64 Abs. 1 lit. e AsylG) bzw. der vorläufigen Aufnahme fest (Art. 83 Abs. 9 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]; SR 142.20). Eine durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) verfügte, in Rechtskraft erwachsene Ausweisung nach Art. 68 AIG hat ebenfalls das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme zur Folge (Art. 83 Abs. 9 AIG).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 13. März 2025 im Rahmen der Ausserordentlichen Session «Asyl» mit 30 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession 2025 bereits die gleichlautende Motion Schmid Pascal 24.3716 («Bevölkerung schützen. Kein Asylverfahren und kein Bleiberecht für Verbrecher») angenommen. In der Sommersession 2025 wurde diese durch den Ständerat als verbindlicher Auftrag an den Bundesrat überwiesen.

Die Kommission stellt fest, dass die Problematik kriminell aktiver Personen im Asylbereich nach wie vor ungelöst ist. Gewisse Asylsuchende delinquieren weiter, ohne dass sie vom Asylverfahren ausgeschlossen oder ihnen ihr Aufenthaltsstatus aberkannt würde.

Indem sie ihrem Rat die gleichlautende Motion aus dem Ständerat zur Annahme beantragt, unterstreicht die Kommission die Notwendigkeit, dass der Bundesrat rasch und konsequent gegen kriminelle Asylsuchende vorgeht, sei es durch eine Verschärfung der rechtlichen Grundlagen oder durch die Umsetzung anderer geeigneter Massnahmen.

Die Kommissionsminderheit beantragt die Ablehnung der Motion, da sie die Rechtsgrundlagen und die bereits ergriffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität im Asylbereich für ausreichend erachtet.